

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 31.

Montag, 8. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebandes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingruberei 43 mm breite Korpusgröße 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarische Spalten nach besonderem Tarif. Stationärdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Dähnert in Riesa.

Die im Bezirke der Amtshauptmannschaft wohnhaften Bäcker, Konditoren, Müller und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Absatz 4 der Bundesratsverordnung Gebrauch machen, werden noch besonders auf die ihnen nach § 11 a. a. O. und Riffer 9 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 obliegende Anzeigepflicht hingewiesen.

Die Anzeigen sind bis auf weiteres nach dem vorgeschriebenen Vordruck am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig

am 10. Februar dieses Jahres

nach dem Stande bei Geschäftsschluss aufzustellen und so abzugeben, daß sie spätestens am folgenden Tage hier eingehen.

Vordrucke zu den Anzeigen sind bei der Ortsbehörde zu entnehmen.

Großenhain, den 6. Februar 1915.

292 f F.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Vorwerksgelände des Rittergutes Gröba untergeordneten Bändern ist die Maul- und Klauenseuche bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird das vorgenannte Vorwerksgelände und als Beobachtungsgebiet das neue Rittergutsgelände Gröba bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 161—164 und 168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehschutzgesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehschutzgesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehschutzgesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Ferner ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Gutsbesizers Otto Schmorl in Zeithain Nr. 89 ausgebrochen.

Es bewendet bei den in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1915 — 7 a E — getroffenen Anordnungen.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Altkob Heßigon in Rödderau, Hauptstraße Nr. 1.

Mit Rücksicht auf die in einem anderen Gehöfte noch herrschende Maul- und Klauenseuche verbleibt es bei den getroffenen Anordnungen.

Großenhain, am 8. Februar 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 9 des Verordnungsblattes, die Bezugs- und Abnahmenscheinhaft Spansberg, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Spansberg betr., ist heute eingetragen worden:

Als Stellvertreter des behinderten Vorstandsmitgliedes Schöne ist der Gutsbesizer Ditto Gang in Spansberg in den Vorstand gewählt.

Riesa, den 5. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung

die Bestandsanzeigen der Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler betreffend.

Auf Grund von § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 in Verbindung mit Riffer 9 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 haben alle Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 der genannten Bundesratsverordnung Gebrauch machen, bis zum Uebergang der Bestände in das Eigentum der Kleins-Brotgetreide-Gesellschaft oder des Kommunalverbandes am 1., 10. und 20. jeden

Monats, erstmalig am 10. Februar 1915 nach dem Stande bei Geschäftsschluss an dem unterzeichneten Stadtrat Anzeigen über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände zu erstatten.

§ 4 Abs. 4 der Bundesratsverordnung lautet:

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramm Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Altentwiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwicke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwicke geliefert werden;
- c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvortrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;
- e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge verkaufen;
- f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbrauchen; die Beschränkung auf diese Menge gilt, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;
- g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbrauchen, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

Die Anzeigen, zu denen nur Vordrucke, die im Rathause, Zimmer Nr. 4, zu entnehmen sind, verwendet werden dürfen, müssen bis spätestens am 2., 11. und 21. eines jeden Monats nachmittags 4 Uhr daselbst, Zimmer Nr. 4, abgegeben werden.

Mit Rücksicht auf die möglichen Verschiebungen der Vorräte ist es erforderlich, daß in der Anzeige nicht nur der Bestand, sondern auch der Zu- und Abgang deklariert wird. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Februar 1915.

Kriegsfreiwillige.

Neuanmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden, da der Bedarf gedeckt ist. Wilhelmshaven, 8. Februar 1915. II. Ersatzbataillon Nr. 2.

Freibank Gröba.

Dienstag, den 9. Februar 1915, nachmittags 3 Uhr wird rohes Rindfleisch verkauft. Preis 50 Pfg. für 1/2 kg. Der Gemeindevorstand.

Freibank Glaubitz.

Morgen Dienstag von nachmittags 3 Uhr an, kommt fettes Schweinefleisch, roh, Pfund 60 Pfg., zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

Vertilgung des Sächsischen.

Riesa, den 8. Februar 1915.

— Eine Liebe ist der anderen wert! Millionen von Karten und Briefen gehen täglich von der Heimat ins Feld und aus dem Feld in die Heimat. Der damit verbundenen Riesearbeit des Ordens und Verteilens unterliegt sich die Reichspost ohne jede Entschädigung, obwohl ihr Besoldung und Unterhalt der zahlreichen dazu nötigen Beamten Unsummen kosten. Das Reich, dessen Organ die Reichspost ist, hat daher auf diesem Gebiete nicht nur keine Einnahmen, sondern muß noch ganz erhebliche Zuschüsse leisten, um zu vermeiden, daß weniger bemittelten Familien der Verkehr mit ihren Angehörigen im Felde durch Postkosten erschwert werde. Die Postfreiheit für Feldpostbriefe besteht allgemein; denn es lassen sich natürlich hier nicht Unterschiede nach dem Besitze der Briefschreiber machen, und so genießen auch alle diejenigen den Vorteil freien Briefwechsels auf Kosten des Reiches, die an sich wohl in der Lage wären, das gewöhnliche Porto auch für ihre Feldpostsendungen zu entrichten. Unser Volk steht jetzt im Zeichen einer schier grenzenlosen Opferwilligkeit. Sollte sich da nicht bei allen, die die erwähnte vom Reich gewährte Vergünstigung ohne zwingendes Bedürfnis mitgenießen, der Wunsch regen, die gemachten Porto-Ersparnisse, statt sie ausschließlich für sich zu behalten, für andere vaterländische Zwecke zu opfern, wie es ja gerade im vorliegenden Falle mit Hilfe der Roten-Kreuz-Plennig-Marken so leicht möglich ist? Diese

Marken werden bekanntlich zum Preise von 10, 5 und 2 Pfennig vom Roten Kreuz für seine Zwecke vertrieben und sind in kleinen Heften zu je 20 Stk überall in den durch entsprechende Anschläge kenntlich gemachten Geschäften, Banken usw. zu haben. Es sollte nur jeder, der eine Sendung ins Feld zu machen hat, diese grundsätzlich mit einer solchen Marke versehen, wobei freilich zu vermeiden wäre, die Marke an die Stelle zu kleben, wo sonst die eigentlichen Briefmarken Platz zu finden pflegen. Er würde dann nicht nur selbst das ihm vom Reich geschenkte Porto der vom Roten Kreuz in so umfassender und segensreicher Weise betriebenen Vorkostenarbeit für unser Heer zuwenden, sondern auch den Empfängern im Felde jedesmal einen Beleg dafür mitsenden, daß ihrer fortgesetzt daheim in Treue und Opferwilligkeit gedacht wird. Lasse es sich doch jeder angelegen sein, den Vertrieb der Roten-Kreuz-Plennig-Marken durch Nachfrage nach ihnen in Läden und Geschäften zu fördern und verabsäume niemand, die Feldpostbriefe regelmäßig mit solchen Marken zu versehen und so seinen Dank für die gewährte Postfreiheit durch Unterstützung der Vorkostenarbeit des Roten Kreuzes zu betätigen!

— Neben den bereits seit längerer Zeit angebotenen Postkarten des Roten Kreuzes, welche anlässlich des Roten Kreuz-Tages im Sommer 1914 zur Ausgabe gelangten und neben dem wohl gelungenen Bilde der Königl. Familie Entwürfe von Claudius und Wilhelm Kaulsberger, ist nunmehr eine neue Reihe offizieller Postkarten vom Landesauskaufe der Vereine vom Roten Kreuz dem Vertriebe übergeben worden. Diese Postkarten,

welche an den durch besondere Plakate kenntlichen Stellen zu haben sind, bringen Sätzen von Jahn-Lochow, die drei emsig „für's Vaterland“ stehende Mädchen darstellen, weiter Fritz Beckert, welche den Auszug der Truppen aus einer kleinen deutschen Stadt zum Beweise haben, ferner von Eugen Bracht, die eine Luftkampfszene aus dem von allen Seiten erhofften Angriff auf die Hauptstadt Englands veranschaulichen, Johann von Ferdinand Dorsch — zwei sächsische Jäger der Jetztzeit und eine stimmungsvolle Erinnerung an die Kämpfe vor 100 Jahren — und endlich einen Entwurf von Paul Verts, der einen Landsturmtruppener, dem Feinde entgegenstehend, zeigt. Der Generalvertrieb der Karten ist dem Landesauskauf des Roten Kreuzes der Sächsischen Verlagsanstalt G. m. b. H. in Dresden-M., Rühlgenstraße 7, übertragen worden. Möchten die Karten allseitig eine freundliche Aufnahme finden und der wackeren Arbeit der Künstler bei Herausgabe dieser neuen Karten-Reihe ein wohlverdienter Erfolg zum Besten des vaterländischen Liebeswerkes zu teil werden! Es ergeht an Alle die herzliche Bitte, sich der Karten des Roten Kreuzes, namentlich bei Uebermittlung von Grüßen an die im Felde stehenden Truppen fleißig zu bedienen; man kann sicher sein, hiermit unseren wackeren Kämpfern draußen eine große Freude zu bereiten.

— In neuester Zeit sind des öfteren deutsche Kriegsgefangene in Feindesland in andere Gefangenenlager überführt worden. Um die Witten der Kriegsgefangenen auf dem laufenden erhalten zu können, ist es erwünscht (da amtliche Mitteilungen entweder gar